



## **Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der InfraStruktur Neuss AöR, Kläranlage Neuss-Süd**

---

### **Antrag der InfraStruktur Neuss AöR auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Blockheizkraftwerks auf der Kläranlage Neuss Süd**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 10.04.2024

53.02-9978550-0005-G16-0056/23

Die InfraStruktur Neuss AöR hat mit Datum vom 18.09.2023, zuletzt ergänzt am 14.02.2024, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Blockheizkraftwerks auf der Kläranlage Neuss Süd, Weckhovener Straße 100 in 41466 Neuss gestellt.

Der Antragsgegenstand umfasst im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Ersatz der drei BHKW-Module durch zwei BHKW-Module mit einer Feuerungswärmeleistung von je 0,55 MW
- Errichtung einer Notstromanlage (NEA) in Containerbauweise mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,4 MW (Summe Notstromleistung 1.105 kW)
- Errichtung eines Doppelmembrangasspeichers zur Faulgasspeicherung mit einem Speichervolumen von ca. 1.000 m<sup>3</sup>

Bei der beantragten wesentlichen Änderung des Blockheizkraftwerks auf der Kläranlage Neuss Süd handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 1.2.2.2 Spalte 2 Buchstabe „S“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß § 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Da aufgrund des Standortes nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, wurde unter Berücksichtigung der in



Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die beantragten Maßnahmen keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Die neue BHKW-Anlage (bestehend aus 2 BHKW-Modulen) ersetzt die bestehende BHKW-Anlage (bestehend aus 3 BHKW-Modulen) auf dem Gelände der Kläranlage. Darüber hinaus wird der alte Gasspeicher durch einen neuen Gasspeicher mit 1.000 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen ersetzt und ein neues Notstromaggregat aufgestellt.

Die BHKW-Anlage, das Netzersatzaggregat sowie der Gasspeicher integrieren sich baulich in die vorhandene Bebauung auf dem Werksgelände. Eine negative optische Wirkung ist nicht gegeben.

In der Umgebung der Anlage sind keine NATURA 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, nationale Naturmonumente und Biosphärenreservate durch das Änderungsvorhaben betroffen. Die Anlage liegt nicht im Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebiet. Im Norden und Westen liegt das Landschaftsschutzgebiet LSG Erftaue mit Niederungstal und Gillbachniederung, welches sich bis an die Grenzen der Kläranlage erstreckt. Das Grundstück der Kläranlage ist aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgespart, das sich nach Süden entlang des Hummelbachs fortsetzt. Durch das Vorhaben erfolgt kein direkter Eingriff in das LSG.

Für die neue BHKW-Anlage wird das bestehende Gebäude mit den alten BHKW-Modulen genutzt. Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen durch den Bau des Notstromaggregates sowie den Bau des neuen Gasspeichers.

Die Eingriffe im Hinblick auf Boden, Grundwasser und Landschaftsbild sind aufgrund der vorhandenen anthropogenen Überprägung im Bereich der Kläranlage als unerheblich zu betrachten.

Für den Bereich des Bauvorhabens (Gasspeicher und Notstromaggregat) wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I und II) durchgeführt, die ergeben hat, dass eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist. Die in dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgeschlagenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden



umgesetzt.

Da an dem Standort bereits eine BHKW-Anlage betrieben wird und die neue BHKW-Anlage (bestehend aus 2 BHKW-Modulen) die bestehende BHKW-Anlage (bestehend aus 3 BHKW-Modulen) mit einer Verringerung der Feuerungswärmeleistung ersetzt, kommt es durch das Vorhaben zu keinen zusätzlichen Schwefel- und Stickstoffimmissionen, die eutrophierende oder versauernde Wirkung auf benachbarte Schutzgebiete haben könnten. Es ist insgesamt mit einer Verbesserung der Luftsituation zu rechnen.

Die Lärmimmissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass alle maßgeblichen Immissionsorte außerhalb des Einwirkungsbereichs liegen und somit der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sichergestellt ist.

Dort, wo mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, findet die Lagerung und der Umschlag dieser Stoffe auf Auffangwannen oder auf wasserrechtlich geeigneten Flächen innerhalb des BHKW-Gebäudes statt, so dass ein Eindringen von Schadstoffen in den Boden ausgeschlossen werden kann.

Die Anlage unterliegt nicht den Anforderungen der Störfallverordnung.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gezeichnet  
Stefan Hartz

